

Stadt Norden
Bebauungsplan Nr. 8 „Süderneuland I“, 1. Änderung

Überwegung des Addinggaster Tiefs in der Verlängerung des Heller Weges

**Darstellung der Belange des Umweltschutzes als Fachbei-
trag zum B-Planänderungsverfahren**

Auftraggeber:

Stadt Norden
Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht
Am Markt 43
26506 Norden

Auftragnehmer:

galaplan

galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudius-Straße 3
26736 Krummhörn
Telefon (0 49 23) 87 89
Telefax (0 49 23) 80 52 39
t.wilken@galaplan-groothusen.de

Stand: 30. Juni 2020

Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Wilczek
Dipl.-Ing. T. Wilken

Inhalt

1	Belange des Umweltschutzes	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Schutzgut Tiere	2
1.2.1	Amphibien	2
1.2.2	Brutvögel	3
1.3	Schutzgut Pflanzen.....	4
1.3.1	Bestand und Bewertung	4
1.3.2	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	5
1.4	Schutzgüter Boden und Fläche.....	6
1.4.1	Bestand	6
1.4.2	Bewertung	6
1.4.3	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	6
1.5	Schutzgut Wasser	6
1.5.1	Oberflächenwasser.....	6
1.5.2	Grundwasser	7
1.5.3	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	7
1.6	Schutzgut Landschaft	7
1.6.1	Bestand	7
1.6.2	Bewertung	7
1.6.3	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	7
1.7	Weitere Schutzgüter	7
2	Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG	8
2.1	Prüfung der Verbotstatbestände	8
3	Kompensation	9
3.1	Vermeidung	9
3.2	Ausgleichsmaßnahmen	9

1 Belange des Umweltschutzes

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Inhalt des vorliegenden Fachbeitrags ist die Prüfung und textliche Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie in § 1 (6), Satz 7 BauGB dargelegt sind.

Unter den Belangen des Umweltschutzes sind nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB insbesondere zu verstehen

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft (Landschaftsbild);
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt;
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Damit der verbindlichen Bauleitplanung rechtlich keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, ist des Weiteren eine frühzeitige Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG erforderlich (vgl. z. B. LOUIS o. J. oder MBWSV / MKULNV 2010). Die Darlegung der Grundlagen für die von der zuständigen Behörde durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung ist aus diesem Grund Gegenstand der Betrachtung in diesem Kapitel.

Als planungsrelevant werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft bestimmt. Für diese Schutzgüter sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Planung zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Sie werden deshalb nachfolgend einer vertieften Untersuchung unterzogen. Im Anschluss wird kurz auf die weiteren Schutzgüter eingegangen.

1.2 Schutzgut Tiere

1.2.1 Amphibien

Bestand: Die Erfassung der Amphibien an drei Terminen im Frühjahr 2020 ergab Vorkommen des Teichfrosches im Addinggaster Tief. Auf einer Transektstrecke von ca. 250 m wurden am 02.06.2020 zehn rufende Exemplare verhört. Laich oder Larven wurden nicht gefunden. Während der frühen Begehung am Abend des 31.03.2020 konnten keine frühlaichenden Arten wie Grasfrosch oder Erdkröte verhört werden. Auch an diesem Tag wurde kein Laich festgestellt.

Bewertung: Der Teichfrosch ist nach Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, gilt jedoch nicht als gefährdet. Es handelt sich um eine allgemein verbreitete und anpassungsfähige Amphibienart.

→ von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)

Erhebliche nachteilige Auswirkungen: Anlagebedingt geht über die Verrohrung des Addinggaster Tiefs in geringem Umfang aquatischer Lebensraum für den Teichfrosch verloren. Da sich die Tiere auch an Land fortbewegen, ist durch das Bauwerk keine Lebensraumzerschneidung oder Populationsisolierung zu erwarten. Aufgrund der geringen Länge des zukünftig verrohrten Gewässerabschnitts wird der Eingriff als nicht erheblich gewertet.

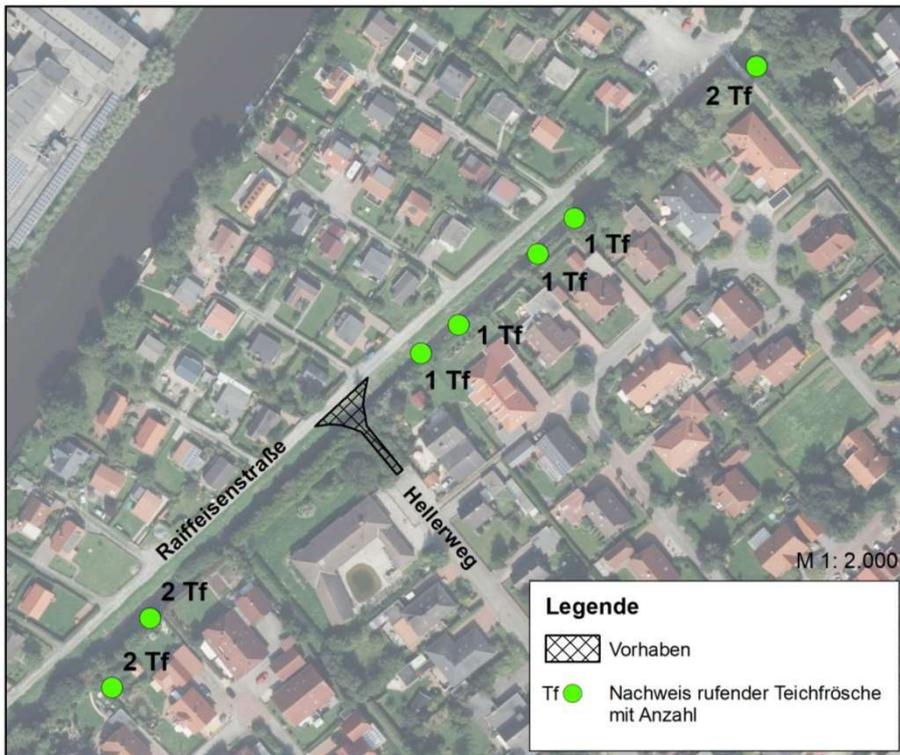


Abbildung 1 Amphibien

Kartengrundlage: DOP, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung © LGLN 2020

1.2.2 Brutvögel

Bestand: Eine systematische Erfassung von Brutvögeln fand nicht statt. Bei der Begehung am 02.06.2020 wurden im Addinggaster Tief unweit des Eingriffsbereichs als Zufallsbeobachtung die Vogelarten Stockente sowie Teich- und Blässhuhn verhört. Für die Stockente erfolgte über die Feststellung eines kükenführenden weiblichen Vogels ein Brutnachweis. Die Beobachtungen von Teich- und Blässhuhn sind methodisch als Brutzeitfeststellungen einzustufen (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund der Feststellung in geeignetem Habitat während der Brutzeit ist von einer Brut dieser Arten im Gebiet auszugehen.

Bewertung: Das Teichhuhn ist nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Blässhuhn wird nach der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten auf der Vorwarnliste geführt.

→ **von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen: Anlagebedingt kommt es zu einem Lebensraumverlust von Wasservögeln. Betroffen sind die Arten Stockente sowie Teich- und Blässhuhn. Die Stockente ist eine allgemein verbreitete häufige und anpassungsfähige Vogelart. Das Teichhuhn gilt nach Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt. Das Blässhuhn steht in Niedersachsen auf der Vorwarnliste.

Da jeweils eine streng geschützte und eine Vorwarnlistearart mit einem Brutpaar von dem Vorhaben betroffen sein kann, wird die genannte Beeinträchtigung trotz ihrer vergleichsweise geringen Bezugsfläche - auch im Zusammenwirken mit den Beeinträchtigungen der Amphibienfauna - als erheblich gewertet.

1.3 Schutzgut Pflanzen

1.3.1 Bestand und Bewertung

Eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen und der Vegetation wurde am 14.05.2020 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020) vorgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach DRACHENFELS (2012). Bei diesem Bewertungsverfahren wird jedem Biotoptyp eine von fünf Wertstufen zugeordnet. Kriterien für die Einstufung sind Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. In Erweiterung dieses Bewertungsverfahrens wird für Biotope, die ganz offensichtlich ohne Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind, wie beispielsweise versiegelte oder bebaute Flächen, zusätzlich die Wertstufe 0 (ohne Bedeutung) eingeführt. Die Biotoptypen im Untersuchungsraum sind in Abbildung 3 dargestellt. Im Folgenden werden die im Eingriffsbereich vorkommenden Biotoptypen hinsichtlich ihrer Ausprägung und des Pflanzenartenbestandes beschrieben.

Das Addingaster Tief ist ein kanalähnliches lineares Gewässer mit sehr geringer Fließgeschwindigkeit. Der Gewässerquerschnitt ist als Trapezprofil mit beidseitig steilen Böschungen ausgebaut. Die Gewässerbreite lag zum Kartierzeitpunkt bei ca. 2,50 m. Der Wasserkörper ist am nordwestlichen Ufer bis oberhalb der Mittelwasserlinie mit einer Flechtmatte eingefasst, die von einer Pfahlreihe gehalten wird und eine senkrechte Uferkante bildet. Das Wasser ist durch organische und / oder anorganische Schwebstoffe stark getrübt. Submerse Wasserpflanzen sind fragmentarisch vorhanden (*Callitriche spec.*). Sumpfpflanzen fehlen weitgehend. Biotoptyp ist ein Kleiner Kanal (**Biotoptypcode: FKK, Wertfaktor: I**). Die nordwestliche zur Raiffeisenstraße gelegene Böschung weist eine ruderalisierte Krautflora auf, in der Feuchtezeiger wie Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) häufig vorkommen. Zahlreich sind auch nährstoffliebende Kräuter mittlerer Standorte wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*). Abschnittsweise besteht eine Tendenz zur Verbuschung mit Brombeere (*Rubus fruticosus*). Die Böschungsvegetation wird als Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte eingestuft (**UHF / III**). In einem Streifen von etwa 0,80 m Breite unmittelbar an die Raiffeisenstraße angrenzend dominieren Gräser und Kräuter mittlerer Standorte. Dieser Streifen unterliegt auch einer häufigeren Mahd. Er wird als Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte klassifiziert (**UHM / III**). Die südöstliche Böschung des Addingaster Tiefs ist im nördlichen Abschnitt (angrenzend an das Wohngrundstück Heller Weg 26) mit heimischen Gehölzarten bewachsen. Zu nennen sind Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Die Höhe des Bestandes liegt unterhalb von 4,0 m. Biotoptyp ist ein Ruderalgebüsch (**BRU / III**). Der gleiche Biotoptyp war auch in der Böschung in Verlängerung des Heller Weges vorhanden, wurde aber im Zuge der Gewässerunterhaltung in Absprache mit der UNB des Landkreises Aurich entfernt. Im südlichen Böschungsabschnitt ist die beschattende Wirkung einer angrenzenden Thujahecke auf Privatgrundstück so groß, dass an diesem Standort weder Gehölze noch krautige Pflanzen wachsen.

In Verlängerung des Hellerweges verläuft ein mit Beton-Verbundsteinen gepflasterter Weg (**OVW / 0**) von etwa 1,80 m Breite. Zu beiden Seiten befindet sich ein jeweils 2,0 m breiter Streifen, in dem vor kurzem Sträucher beseitigt wurden. Die Krautflora ist fragmentarisch ausgebildet und es wächst Brombeere auf. Die Straucharten waren zum Kartierzeitpunkt nicht mehr bestimmbar. Es wird davon ausgegangen, dass dort ein Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Arten vorhanden war (**BZE / I**).

Unmittelbar südlich der Verlängerung des Hellerweges sowie auch an der kanalseitigen Grundstücksgrenze des Wohngrundstücks Hellerweg 35 wächst eine dichte Zierhecke aus Thuja. Sie erreicht eine Höhe von ca. 4,0 m und wurde augenscheinlich nicht regelmäßig beschnitten. Biotoptyp ist eine Zierhecke (**BZH / I**). Der nördliche Teil des Grundstücks wird als Hausgarten mit Großbäumen (**PHG / II**) eingestuft. Nördlich an die Verlängerung des Hellerweges grenzt ein locker bebautes Einzelhausgebiet mit neuzeitlichen Ziergärten an (**OEL(PHG) / I**). Die Grundstücksgrenze wird durch einen Metallzaun mit Fundament und Pfosten aus Klinkermauerwerk markiert.

Das Ende des Hellerweges ist vollständig versiegelt mit teils öffentlichen, teils privaten Flächen mit Straßen, Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen (**OVS, OVP, OFZ / 0**).

Gefährdete Pflanzenarten und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.



Legende

Biotopcode	Biotoptyp	Wertfaktor
FKK	Kleiner Kanal (Addinggaster Tief)	II
BRU	Ruderalgebüsch	III
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	I
BZH	Zierhecke	I
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	II
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	III
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III
OEL(PHZ)	Locker bebautes Einzelhausgebiet (Neuzeitlicher Ziergarten)	I
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	0
OVP	Parkplatz	0
OVS	Straße	0
OVW	Weg	0

Wertfaktoren (nach DRACHENFELS 2012, modifiziert)
 5 - von besonderer Bedeutung, 4 - von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, 3 - von allgemeiner Bedeutung, 2 - von allgemeiner bis geringer Bedeutung, 1 - von geringer Bedeutung, 0 - ohne Bedeutung (versiegelte / befestigte Flächen)

Abbildung 2 Biotoptypen

1.3.2 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Zu einer dauerhaften Beseitigung vorhandener Vegetation kommt es im Bereich der zukünftigen Schotterflächen. Betroffen sind im Gewässerquerschnitt Bereiche mit den Biotoptypen Halbruderales Gras- und Staudenfluren feuchter bzw. mittlerer Standorte der Wertstufe III. Des Weiteren ist die vor kurzem erfolgte Beseitigung des Gehölzbestandes beidseitig des Weges in Verlängerung des Hellerweges zu nennen. Betroffen ist dort ein Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE) der Wertstufe I. Unmittelbar nordwestlich angrenzend wurde an der südöstlichen Grabenböschung in geringem Umfang ein Ruderalgebüsch beseitigt (Biotoptyp BRU, Wertstufe III).

Die dauerhafte Beseitigung der Halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHF, UHM) und des Ruderalgebüsches (BRU) ist als erhebliche und daher ausgleichspflichtige Beeinträchtigung zu werten. Als nicht erheblich wird die Beseitigung des Ziergebüsches (BZE) eingestuft, da es sich um einen Biotoptyp von geringer Bedeutung handelt.

1.4 Schutzgüter Boden und Fläche

1.4.1 Bestand

Bodentyp im Untersuchungsgebiet ist eine Tiefe Kalkmarsch, ein Schwemmlandboden mit relativ hohem Kalkgehalt in den oberen Bodenschichten (LBEG 2017). Dieser Bodentyp ist charakteristisch für die jüngeren und mittelalten Marschgebiete der niedersächsischen Küstenregion. Ab etwa 20 bis 50 cm Tiefe besitzt dieser Boden einen durch hoch anstehendes Grundwasser beeinflussten Gleyhorizont mit Eisenoxidkonkretionen. Es handelt sich um einen Boden mit hohem Wasserspeichervermögen und hoher bis äußerst hoher natürlicher Fruchtbarkeit (LBEG 2018).

1.4.2 Bewertung

Aufgrund seiner hohen natürlichen Fruchtbarkeit zählt der Bodentyp „Kalkmarsch“ zu den in Niedersachsen schutzwürdigen Böden. → **von besonderer Bedeutung (Wertstufe 1)**

1.4.3 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Durch den Einbau eines Schotterbelages im Bereich des verrohrten Gewässerabschnitts sowie durch eine Verbreiterung des Verbindungsweges in Verlängerung des Hellerweges kommt es zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung in insgesamt geringem Umfang. Insgesamt ergibt sich eine effektive Neuversiegelung von ca. 80 m².

Betroffen ist mit dem Bodentyp „Tiefe Kalkmarsch“ ein Boden von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Mit der Versiegelung des Bodens gehen die Werte und Funktionen des Bodens dauerhaft verloren. Dazu zählen vor allem seine Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer von Schad- und Nährstoffen, die mit dem versickernden Niederschlagswasser in den Boden gelangen sowie als Wurzelraum für Vegetation und Lebensraum für eine Vielzahl an Organismen. Die genannte Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung wird als erheblich gewertet. Sie kann durch Kompensationsmaßnahmen wie Entsigelung, Nutzungsaufgabe oder Nutzungsextensivierung auf aktuell vorbelasteten oder gering bis mittelwertigen Böden ausgeglichen werden.

1.5 Schutzgut Wasser

1.5.1 Oberflächenwasser

Bestand: Einziges Oberflächengewässer ist das Addingaster Tief, ein ganzjährig Wasser führender kleiner Kanal von etwa 2,50 m Breite und sehr geringer Fließgeschwindigkeit. Der Gewässerquerschnitt ist als Trapezprofil ausgebaut. Der Wasserkörper ist am nordwestlichen Ufer bis oberhalb der Mittelwasserlinie mit einer Flechtmatte eingefasst, die von einer Pfahlreihe gehalten wird und eine senkrechte Uferkante bildet. Das Wasser ist durch organische und / oder anorganische Schwebstoffe stark getrübt. Das Addingaster Tief ist Verbandsgewässer II. Ordnung. Es dient unter anderem als Vorflut für das im Wohngebiet anfallende Oberflächenwasser. Zuständig ist der Entwässerungsverband Norden.

Bewertung: Angaben zur Gewässergüte des Addingaster Tiefs liegen nicht vor. Das Wasser des unweit nördlich verlaufenden Norder Tiefs wurde in die Güteklasse II-III (kritisch belastet) eingestuft. Aufgrund der Meeresnähe werden für dieses Gewässer erhöhte Chloridgehalte angegeben (NLWKN 2020). → **von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)**

1.5.2 Grundwasser

Bestand: Die Lage der Grundwasseroberfläche schwankt im Jahresverlauf zwischen 0,0 m und 2,5 m LBEG 2008). Die Grundwasser-Neubildung wird mit 50 - 100 mm / Jahr angegeben (LBEG 2019). Das Schutzpotenzial der Grundwasser-Überdeckung, das abhängig ist von der Durchlässigkeit der Deckschichten und dem Flurabstand zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche ist hoch (LBEG 1982).

Bewertung: Von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2).

1.5.3 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Oberflächenwasser: Anlagebedingt kommt es in einem Abschnitt von 14 m Länge zu einer Beeinträchtigung des Addinggaster Tiefs. Der Gewässerabschnitt wird verrohrt und geht daher als Oberflächengewässer verloren. Natürlichkeit und Strukturvielfalt werden deutlich verringert. Diese Beeinträchtigung wird als erheblich eingestuft.

Grundwasser: Das Grundwasser wird durch den Eingriff nicht berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu konstatieren.

1.6 Schutzgut Landschaft

1.6.1 Bestand

Der Untersuchungsraum liegt im besiedelten Bereich des Norder Ortsteils Süderneuland I. Der Bereich ist geprägt durch eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern hauptsächlich aus den 1970er bis 1990er Jahren. Die Hausgärten sind überwiegend als neuzeitliche Ziergärten mit hohem Anteil von Scherrasen und Koniferen gestaltet. Laubgehölze nehmen einen nennenswerten Anteil an der Bepflanzung der Grundstücksränder zum Addinggaster Tief ein. Das Addinggaster Tief ist als lineare Zäsur im Stadtviertel wahrnehmbar. Kennzeichnend ist ein kleinräumiger Wechsel von Gehölzbewachsenen und offenen Abschnitten im Uferbereich.

1.6.2 Bewertung

Im Umfeld des Eingriffsbereichs dominiert eine intensive Nutzung mit hohem Anteil an befestigten Flächen sowie Hausgärten mit überwiegend geringem Natürlichkeitsgrad. Das Addinggaster Tief mit seinem begleitenden Gehölzbestand wirkt hingegen – trotz des geraden Verlaufes und des ausgebauten Profils - als zumindest halbnatürliches Landschaftselement und wertet dadurch das lokale Landschafts- und Ortsbild auf. → **von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2)**

1.6.3 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Durch die Verrohrung eines Gewässerabschnitts wird ein Abschnitt des Addinggaster Tiefs nicht mehr als Gewässer wahrnehmbar sein. Durch die geschotterte Oberfläche der Überfahrt und die Geländer werden dem Landschaftsausschnitt naturferne Elemente hinzugefügt, die sich negativ auf die Natürlichkeit und Eigenart des Raumes auswirken werden. Die bereits erfolgte und mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende Beseitigung von Gehölzen mindert seine strukturelle und natürliche Vielfalt. Die genannten Beeinträchtigungen werden als erheblich eingeschätzt.

1.7 Weitere Schutzgüter

Schutzgut Mensch: Das Vorhaben führt zu keiner anlage- oder betriebsbedingten Einschränkung der Wohn- und Erholungsfunktion. Mögliche baubedingte negative Auswirkungen bleiben auf einen kurzen Zeitraum beschränkt.

Schutzgüter Klima und Luft: Aufgrund der geringen Dimensionierung des Vorhabens sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht zu erwarten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Da nicht in den vorhandenen Bodenkörper eingegriffen wird, sind negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden gemeinsam mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen behandelt.

Der Eingriffsort liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz. Gleiches gilt für Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete.

2 Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG

2.1 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Es erfolgt ein Eingriff sowohl in den Wasserkörper des Addinggaster Tiefs als auch in Bodendecke und Vegetation der Böschungen, bei dem auch Maschinen eingesetzt werden. Es ist ein Abschnitt von etwa 14 m Länge betroffen.

Sowohl der Teichfrosch als auch Teich- und Blässhuhn sind mobile Arten, die sich im Normalfall in Sicherheit bringen können, bevor es zu einer Tötung kommt. Dies gilt jedoch nicht für die Zeit der Winterruhe des Teichfrosches. Bei Teich- und Blässhuhn kann es baubedingt zu einer Tötung von Küken oder einer Zerstörung des Geleges kommen. Als Brutzeit geben SÜDBECK et al. (2005) einen Zeitraum von März bis Juli an.

Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumanprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine baubedingte Störung von Teich- und Blässhuhn sowie für den Teichfrosch ist nicht auszuschließen. Der kurzfristige Bestandstrend in Niedersachsen ist nach KRÜGER & NIPKOW (2015) für das Teichhuhn positiv (Zunahme von bis zu 20 Prozent seit 1990). Für das Blässhuhn ist er stabil oder leicht schwankend (ebd.).

Aufgrund des temporären Charakters des Eingriffs und wegen des günstigen kurzfristigen Bestandstrends für beide Vogelarten werden keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population beider Arten und somit auch keine erhebliche Störung prognostiziert. Der Teichfrosch ist eine allgemein verbreitete und häufige Amphibienart. Eine Erheblichkeit der lokal begrenzten Störung mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ist nicht anzunehmen.

Lebensstättenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Von den im Gesetz genannten Lebensstätten ist im vorliegenden Fall ein Teil einer (potenziellen) Fortpflanzungsstätte von Amphibien und Wasservögeln relevant. Dies betrifft den zukünftig verrohrten Abschnitt des Addinggaster Tiefs. Die Verrohrung des Gewässerabschnitts bewirkt einen partiellen Lebensraumverlust von Teichfrosch sowie von Teich- und Blässhuhn. Aufgrund der geringen Abschnittslänge (14 m) wird jedoch davon ausgegangen, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang (hier: Addinggaster Tief) für die genannten Arten ergeben. Auch eine Zerschneidung mit nachfolgender Fragmentierung von Lebensräumen ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen den Lebensstättenschutz wird somit nicht prognostiziert.

Da im Eingriffsgebiet keine streng oder besonders geschützten Pflanzenarten gefunden wurden, ist § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG nicht anzuwenden.

3 Kompensation

Die Realisierung des Vorhabens ist durch Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen mit erheblichen Eingriffen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG verbunden. Aus diesem Grund ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 13 ff. BNatSchG anzuwenden. Notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Folgenden kurz skizziert (Kap. 4.1 und 4.2). Mit der Realisierung dieser Maßnahmen ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ausgeglichen.

3.1 Vermeidung

Schutzgut Tiere (Brutvögel): Die Arbeiten am Addinggaster Tief sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um Störungen oder Verlust von Eiern oder Küken von Teich- und Blässhuhn zu vermeiden. Die Brutzeit reicht vom 01.03. bis zum 31.07. (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen werden nach folgenden Maßgaben ausgeglichen:

- Verbreiterung eines Grabens III. Ordnung auf der Ausgleichsfläche „Theelacht“ im Ortsteil Norden-Ekel und Aufweitung des Grabenprofils, Förderung der halbnatürlichen Krautflora im Bereich der aufgeweiteten Grabenböschung und auf der angrenzenden Grünfläche (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser und Landschaft);
- Verringerung der Pflegeintensität auf der Ausgleichsfläche „Theelacht“ im Ortsteil Norden-Ekel in einem 5 m breiten Streifen angrenzend an den aufgeweiteten Graben III. Ordnung (Schutzgut Boden);
- Erhöhung des Natürlichkeitsgrades und der strukturellen Vielfalt durch Pflanzung von Sträuchern (Schutzgut Landschaft);
- Herrichtung der unbefestigten Pflanzstreifen beidseitig des Schotterweges in Verlängerung des Heller Weges, Einsaat mit einer artenreichen Regiosaatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 1 (Schutzgut Landschaft).

Maßnahmendetails sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung erläutert.